



9. Dezember 2024

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Oetwil am See sind zur Gemeindeversammlung von **Montag, 9. Dezember 2024, 20.00 Uhr**, im Mehrzweckgebäude Breiti eingeladen worden.

Es sind folgende Geschäfte traktandiert:

1. Budget 2025 und Festsetzung Steuerfuss
2. Beantwortung Anfrage gemäss §17 des Gemeindegesetzes
 - a) Iboyà Strübi betreffend Steuergesetzänderung, Annahme der kantonalen Vorlage
 - b) Thomas Zeier betreffend Raumbedarf für Tagesbetreuung gemäss Volksschulgesetz
 - c) Walter Bretscher betreffend Auswirkungen der Bauvorhaben Schulhaus Dörfli
 - d) Werner Bosshard betreffend Zuständigkeit für die Projektierung von Umbauten im Schulhaus Dörfli
 - e) Werner Bosshard betreffend Zuständigkeit für den Ersatzneubau des Kindergartens Gusch

Vizegemeindepräsident Peter Küng begrüsst die Anwesenden und die Gäste und das Verwaltungspersonal. Er eröffnet die Gemeindeversammlung um 20.00 Uhr. Es sind keine Pressevertreter vor Ort.

Peter Küng leitet die Versammlung stellvertretend für Gemeindepräsident Namgyal Gangshontsang, welcher krankheitsbedingt ausfällt. Gemeinderat Thomas Bakker ebenfalls entschuldigt infolge Krankheit. Der Versammlungsleiter wünscht den beiden Ratskollegen gute Besserung.

Der **Versammlungsleiter** stellt bezugnehmend auf 18 Gemeindegesetz und Art. 11 der Gemeindeordnung fest, dass die Einladung mit Traktandenliste rechtmässig und fristgerecht erfolgt ist. Den Stimmberechtigten ist der Beleuchtende Bericht mit Traktandenliste zugestellt worden. Der Antrag mit den relevanten Akten ist während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

Vizegemeindepräsident Peter Küng weist die nichtstimmberechtigten Personen an, auf den Zuschauerplätzen Platz zu nehmen und fragt die Versammlung an, ob auf den für die Stimmberechtigten vorgesehenen Plätzen noch weitere, nicht stimmberechtigte Personen anwesend seien oder das Stimmrecht von jemandem bestritten würde. Dies ist nicht der Fall.

Auf Antrag des **Versammlungsleiters** werden Stimmzähler ohne Gegenvorschläge und in offener Abstimmung gewählt:

1. **Lukas Wipf**, [REDACTED]
2. **Michael Baumgartner**, [REDACTED]

Der Versammlungsleiter dankt den beiden Stimmzählenden für ihren Einsatz.

In Oetwil am See sind insgesamt 2'848 Personen stimmberechtigt. An der heutigen Versammlung sind 78 Stimmberechtigte anwesend (2.7 %). Das Stimmregister liegt vor Ort auf.

Für die Protokollführung ist die Gemeindeschreiberin a.i., Silvia Bärtschi, verantwortlich.

Der **Versammlungsleiter** weist darauf hin, dass die Gemeindeverwaltung Tonaufnahmen der Referate und Voten macht, die das Erstellen des Protokolls unterstützen. Private Bild- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet.

Die Frage des **Versammlungsleiters** nach einer Änderung der Traktandenliste bleibt ergebnislos. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Weiter erklärt der Versammlungsleiter den anwesenden Stimmberechtigten, dass wenn sie der Ansicht sein sollten, in der Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte verletzt, nur dann Rekurs erhoben werden kann, sofern sie die Verletzung schon während der Versammlung gerügt haben

3 10.07 Voranschläge

Genehmigung Budget 2025 und Festsetzung Steuerfuss**Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Oetwil am See am 17. September 2024 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	37'100'800
	Gesamtertrag	Fr.	37'235'900
	Ertragsüberschuss	Fr.	135'100
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	3'005'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	821'700
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-2'183'300
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	10'586'200
Steuerfuss			116%

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Oetwil am See mit einem Ertragsüberschuss von 135'100 Franken wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2025 wird unverändert auf 116 Prozent des einfachen Steuerertrages festgesetzt.

Erläuterungen

Peter Küng, Vizegemeinderatspräsident und Ressortvorsteher Finanzen erläutert die Vorlage. Er dankt Tamara Gubler, Leiterin Abteilung Finanzen und Steuern und ihrem Team für die Erstellung des Budgets.

Abschied und Antrag Rechnungsprüfungskommission

Markus Bleisch, Präsident Rechnungsprüfungskommission: Die RPK hat das Budget für 2025 auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit geprüft. Der RPK sind alle Unterlagen rechtzeitig vorgelegen. Dies habe eine

umfassende und detaillierte Überprüfung ermöglicht. Zudem seien die notwendigen Gespräche mit Behörden und Verwaltung geführt worden. Das vorliegende Budget weist in der Erfolgsrechnung nach Gegenüberstellung von Ertrag und Aufwand einen Ertragsüberschuss von 135'100 Franken aus. Der budgetierte Nettoaufwand wird im Vergleich zur Jahresrechnung 2023 um knapp 2.3 Mio. Franken zunehmen. Massgeblich weisen folgende Bereiche namhafte Kostenanstiege aus:

1. Öffentliche Ordnung und Sicherheit mit etwa 500'000 Franken
2. Bildung mit etwa 930'000 Franken
3. Soziale Sicherheit mit etwa 440'000 Franken

Die Abweichungen von den erwähnten Bereichen fallen im Vergleich zum Budget 2024 kleiner aus.

Der budgetierte Investitionsgrad fällt für 2025 voraussichtlich wieder unter die anvisierte 10-Prozent-Marke. Die RPK geht davon aus, dass unter diesen Umständen die Höhe des Steuerfusses in Zukunft wieder vermehrt zu politischen Diskussionen führen wird.

Der Gemeinderat hat die finanzpolitischen Ziele erneuert. Die Details sind dem publizierten Finanzplan zu entnehmen. Die RPK nimmt die neuen Ziele zur Kenntnis und erachtet sie als weitgehend sinnvoll. Es dient der Früherkennung von Handlungsbedarf, bevor die festgelegten Grenzwerte überschritten werden. Für einzelne Eigenwirtschaftsbetrieben haben wir dem Gemeinderat jedoch empfohlen, die Grenzwerte den werkspezifischen Grössen, entsprechend ihren unterschiedlichen Finanzhaushältern anzupassen.

Der **Versammlungsleiter** eröffnet die Diskussion.

Werner Bosshard bedauert, dass nach vielen Jahrzehnten den Stimmberechtigten in der Weisung zum ersten Mal keine offiziellen Tabellen mit Zahlen zum Budget mehr geliefert worden sind. Zum Budget bemerkt er, dass dieses nur einen Überschuss von 135'100 Franken ausweise. Das sei eine «schwarze Null». Trotzdem moniere der Gemeinderat in seinem Kommentar, dass im Jahr 2025 das gewünschte Niveau an Investitionsausgaben noch nicht erreicht werden könne. Es stellt sich die Frage, was dies bedeuten würde.

Er weist im Budget auf ein paar Aspekte hin, die nicht gefallen: Der externe Finanzplaner sehe Handlungsbedarf und habe in seinem Bericht geschrieben: «Die steigenden Nettokosten stellen eine zunehmende Belastung dar. [...] Im aktuellen Budget ist eine weitere Kostensteigerung von über 10 % vorgesehen.» Im Finanzplan werde also damit gerechnet, dass die Einwohnerzahl von Oetwil von 5'075 Ende 2023 innerhalb von 5 Jahren, d. h. bis 2028, um 420 Personen auf 5'495 ansteigen werde. Da im Moment nicht viel gebaut wird, bezweifle er an dieser Bevölkerungsprognose; zumindest mit dem Zeithorizont 2028. Das Fatale an der Sache sei, dass der Finanzplan wegen dieser mutigen Bevölkerungsprognose ab den Jahren 2027 eine sehr optimistische Entwicklung der Finanzlage ausweise. Die Zahlen in der Planerfolgsrechnung ab 2027 seien wegen dieser Bevölkerungsprognose um etwa 1 Mio. Franken geschönt. Der Finanzplan basiere daher nach dem «Prinzip Hoffnung» und nicht nach dem «Grundsatz der Vorsicht». Auch der externe Finanzplaner habe dazu geschrieben: «Fällt das Bevölkerungswachstum jedoch geringer aus als erwartet, könnte sich die finanzielle Lage schnell verknappen.»

Er habe den Finanzplan mit dem Finanzplan aus dem Vorjahr verglichen und dabei festgestellt, dass der Gemeinderat das frühere Steuerfussziel gestrichen habe. Der Gemeinderat verfolge eine ambitionöse Finanzpolitik. Im Dezember 2022 habe die Gemeindeversammlung auf seinen Antrag hin beschlossen, den Steuerfuss um 3 Prozent von 119 auf 116 Prozent zu senken. Diese Senkung sei gegen den Antrag von Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beschlossen worden. Er befürchte, dass der Gemeinderat einer

Steuerfussdiskussion in der Zukunft aus dem Wege gehen möchte und daher jetzt verzichte, beim Steuerfuss, den Umständen entsprechend, ein angemessenes Ziel zu setzen. Er glaube nicht, dass die neue Finanzpolitik des Gemeinderates für den Standort Oetwil am See von Vorteil sei. Diese Bedenken seien es, die ihn motivieren, solche verfehlte Bauprojekte wie den Ersatzneubau des Kindergartens Gusch und den Umbau und die Umnutzung des Kindergartens zu bekämpfen. Die Gemeinde müsse Prioritäten setzen und zuerst die wichtigen Bauvorhaben realisieren. Er verstehe nicht, weshalb der Gemeinderat nicht zuerst den akuten Raumbedarf für die Tagesbetreuung angehe. Die richtige Priorisierung der Projekte gehöre zu einer weitsichtigen Investitions- und Finanzpolitik. Dazu zähle auch, die «Schlüsselprojekte» zuerst zu realisieren. Zudem halte er der guten Ordnung halber zuhanden des Protokolls ausdrücklich fest, dass er bei der Beantwortung der Anfrage zum Schulhaus Dörfli einen rechtlichen Vorbehalt anbringen werde.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss: *(mit grossem Mehr)*

1. Das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Oetwil am See mit einem Ertragsüberschuss von CHF 135'100 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2025 wird unverändert auf 116 Prozent des einfachen Steuerertrages festgesetzt.

4 16.04.1 Initiativen, Anfragen

Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes von Iboya Strübi betreffend Steuergesetzänderung – Annahme der kantonalen Vorlage 5939

Vizegemeindepräsident Peter Küng verliest die Anfrage vom 26. Oktober 2024 und die Antworten dazu.

Die Anfrage lautet wie folgt:

Was würde die Annahme der Vorlage 5939 für unsere Gemeinde bedeuten?!

Der Regierungsrat hat mit der Vorlage 5939 im November 2023 dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes beantragt. Konkret geht es um eine Senkung des Gewinnsteuersatzes von heute 7 auf neu 6 Prozent. Die zuständige Kommission des Kantonsrats hat die Beratung der Vorlage unterdessen abgeschlossen.

Die Steuergesetzänderung hat direkte Konsequenzen für die Gemeinden im Kanton Zürich. Denn die Steuereinnahmen von juristischen Personen gehen sowohl an den Bund, den Kanton Zürich als auch die jeweilige Standortgemeinde. Der Regierungsrat ist sich dessen bewusst, weshalb er auch eine Schätzung für die Mindereinnahmen machte. Diese Schätzungen beruhen jedoch auf dynamischen Modellrechnungen, welche sehr viele Ungewissheiten beinhalten und deren Effekte – wenn, dann erst nach einigen Jahren eintreffen würden. Schaut man sich die Mindereinnahmen der Vorlage anhand der Zahlen von 2023 an, belaufen sich diese auf über 350 Millionen Franken für den Kanton und die Gemeinden.

Entsprechend wichtig ist es, für unsere Gemeinde Oetwil am See die wahren Konsequenzen der Gewinnsteuersatzsenkung zu kennen. Vor allem auch mit der nun voraussichtlich verabschiedeten Vorlage, welche der bürgerliche Kantonsrat aus Sicht der Gemeindefinanzen nochmals verschlechtert hat. Denn in einer Abstimmung ist es zentral, dass man der Stimmbewölkerung reinen Wein einschenkt. Aus diesem Grund haben wir die folgenden Fragen an den Gemeinderat:

1. *Wieviel weniger Steuererträge pro Jahr hat die Gemeinde Oetwil am See, wenn der kantonale Gewinnsteuersatz von 7 auf 6% reduziert wird? Bitte um eine Berechnung anhand der Jahresrechnung 2023.*

Wir rechnen bei den juristischen Personen mit rund CHF 300'000 weniger Einnahmen.

2. *Wieviel Steuerfuss-Prozente entspricht der Betrag aus Frage 1?*

Dies entspricht etwa 3 Steuerprozenten, wenn man die Steuerlast ohne Berücksichtigung des Finanzausgleichs betrachtet.

3. *Profitiert die Gemeinde von Ausgleichsmassnahmen des Kantons (insbesondere zeitlich beschränkte Unterstützung für besonders betroffene Gemeinden) im Zusammenhang mit der Vorlage 5939?*

Nein, dies da die Erträge aus Gewinn- und Kapitalsteuern nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Erträge aus Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern ausmachen.

4. *Wenn ja, wie hoch sind diese?*

-

5. *Wie hoch sind die Ausgaben der Gemeinde für die Volksschule in absoluten Zahlen?*

Die Aufwendungen für den ganzen Bereich Bildung beliefen sich im Jahr 2023 auf CHF 13'172'955.91, der Ertrag auf CHF 732'373.10, was ein Nettoergebnis von CHF 12'440'582.81 ergibt. Diese Zahlen betreffen den ganzen Bildungsbereich inkl. Schulliegenschaften, Tagesbetreuung und Schulgesundheitsdienst. Die Bibliothek wurde hier nicht berücksichtigt.

6. *Wie hoch sind die Ausgaben der Gemeinde für die Pflege in absoluten Zahlen?*

Die Aufwendungen für das Jahr 2023 belief sich auf CHF 1'752'395.07

7. *Wie wird die Gemeinde Oetwil am See die Mindereinnahmen aus Frage 1 kompensieren?*

Der Finanzausgleich gleicht die Mindereinnahmen aus.

8. *Unterstützt der Gemeinderat die vom Kanton geplante Steuersenkung?*

Um im Steuerwettbewerb mit den anderen Kantonen zu bestehen, muss der Kanton Zürich diese Steuersenkung zwingend umsetzen.

Der Gemeinderat unterstützt die vom Kanton geplante Steuersenkung, da ansonsten damit gerechnet werden muss, dass Firmen ihren Sitz in andere Kantone verlegen. Daher JA, der Gemeinderat unterstützt diese Senkung.

Vizepräsident Peter Küng erklärt, dass die anfragende Person zur Antwort des Gemeinderates mündlich Stellung nehmen kann.

Die Möglichkeit auf die Antwort des Gemeinderates mündlich Stellung zu nehmen, wird nicht genutzt. Frau Strübi ist nicht anwesend.

-
- | | | |
|---|---------|-----------------------------|
| 5 | 16.04.1 | Initiativen, Anfragen |
| | 28.07.2 | Planung Schulliegenschaften |

Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes von Thomas Zeier betreffend Raumbedarf für Tagesbetreuung gemäss Volksschulgesetz

Vizegemeindepräsident Peter Küng verliest die Anfrage vom 18. November 2024 und **Thomas Pally, Ressortvorsteher Gesellschaft und Soziales** die Antworten dazu.

«Das kantonale Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 verpflichtet die Gemeinden im § 30a folgende Aufgabe zu erfüllen: «Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können. Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.»

Um diesen Auftrag zu erfüllen, hat die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 den Aufbau und Betrieb einer bedarfsgerechten schulergänzenden Tagesbetreuung mit Morgenbetreuung, Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung beschlossen.

Viele Gemeinden sahen sich nach der Einführung dieser gesetzlichen Verpflichtungen veranlasst, für die Tagesbetreuung gut geeignete Räume zu erstellen. In Oetwil am See wurde die Tagesbetreuung im Sinne einer vorläufigen Lösung im Schulhaus Dörfli untergebracht.

Aus dem «Schlussbericht Phase 0 – Analyse Bestand und Bedarf» in der Version vom 3. März 2021, den der Gemeinderat am 15. November 2024 veröffentlicht hat, geht hervor, dass die Tagesbetreuung nicht nur zu wenig Flächen und Räume hat, sondern darüber hinaus noch weitere Mängel bestehen.

Im Jahr 2023 hat der Gemeinderat darauf reagiert und in einer Nachbarliegenschaft Räume dazu gemietet und dem Vernehmen nach einen Mittagstisch zu einer Drittfirma ausgelagert. Im Kapitel «05 Kreditrecht» (Ausgabe vom 1. Mai 2024) des «Handbuches über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden» steht u. a.: «Ebenfalls um eine neue Ausgabe handelt es sich, wenn eine öffentliche Aufgabe zwar schon bisher erfüllt wurde, fortan aber in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung erheblich verändert wird». Die jährlich wiederkehrenden Mietkosten von Fr. 30'700.00 laut Budget 2025 liegen über den Fr. 20'000.00, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an den Gemeinderat:

1. *Wie hat sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Morgenbetreuung, den Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung in den letzten fünf Jahren bis heute je Betreuungsangebot entwickelt?»*

Die Entwicklung der schulergänzenden Betreuung von den Schuljahren 2019/2020 bis 2024/2025 basiert auf den Anmeldungen, die jeweils zu Beginn des Schuljahres von den Eltern oder Erziehungsberechtigten eingereicht werden. Die Anmeldungen sind aufgeteilt in die Betreuungsmodule Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung und Nachmittag-Abendbetreuung. In der Statistik sind unterjährige Mutationen nicht berücksichtigt.

Schuljahr	Total Anmeldungen	Morgen	Mittag	Nachmittag	Nachmittag-Abend
2019/2020	57	18	52	33	17
2020/2021	48	16	43	20	17
2021/2022	44	10	41	26	16
2022/2023	56	21	55	40	30
2023/2024	69	26	65	45	30
2024/2025	60	15	52	24	22

Abb. 1 Anmeldestatistik der schulergänzenden Betreuung MOMINA

Im Schuljahr 2019/2020 gab es insgesamt 57 Anmeldungen. Davon wurden 18 Kinder für die Morgenbetreuung, 52 für die Mittagsbetreuung, 33 für die Nachmittags- und 17 für die Nachmittag-Abendbetreuung angemeldet.

Im Schuljahr 2020/2021 waren es insgesamt 48 Anmeldungen. Davon waren 16 Kinder für die Morgenbetreuung, 43 für die Mittagsbetreuung, 20 für die Nachmittags- und 17 für die Nachmittag-Abendbetreuung angemeldet.

Im Schuljahr 2021/2022 gab es insgesamt 44 Kinder Anmeldungen. Davon waren 10 Kinder für die Morgenbetreuung, 41 für die Mittagsbetreuung, 26 für die Nachmittags- und 16 für die Nachmittag-Abendbetreuung angemeldet.

Im Schuljahr 2022/2023 waren es total 56 Anmeldungen. 21 Kinder nahmen das Modul Morgenbetreuung, 55 Mittagsbetreuung, 40 Nachmittags- und 30 Nachmittag-Abendbetreuung in Anspruch.

Im Schuljahr 2023/2024 verzeichnete das MOMINA mit 69 Anmeldungen die höchste Zahl in den vergangenen Jahren. 26 Kinder nahmen die Morgenbetreuung, 65 die Mittagsbetreuung, 45 die Nachmittags- und 30 die Nachmittag-Abendbetreuung in Anspruch.

Für das Schuljahr 2024/2025 ist ein leichter Rückgang bei den Anmeldungen zu verzeichnen. Aktuell sind 60 Kinder angemeldet, davon nehmen 15 die Morgenbetreuung, 52 die Mittagsbetreuung, 24 die Nachmittags- und 22 die Nachmittag-Abendbetreuung in Anspruch.

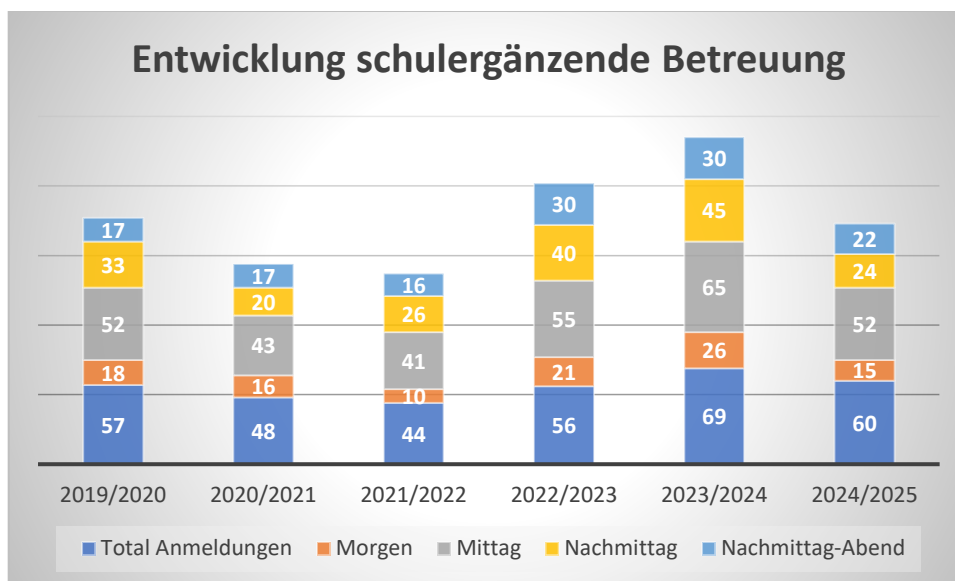


Abb. 2 Entwicklung schulergänzende Betreuung MOMINA

2. *Wie wird sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den erwähnten drei Betreuungsangeboten in den nächsten 5 – 10 Jahren entwickeln?*

Der Bedarf nach Betreuungsplätzen wird durch die Qualität des Angebots stark beeinflusst. Faktoren sind z.B. die Möglichkeit, einzelne Module zu buchen, die Qualität des Essens und der Räumlichkeiten sowie die Distanz zwischen Schule/Kindergarten und der Betreuung. Grundsätzlich wächst der Bedarf kontinuierlich und mehrheitlich überproportional zum Wachstum der Schülerzahlen. In Oetwil am See wachsen die Schülerzahlen um 1 bis 2 % pro Jahr.

Im Jahre 2023/2024 haben rund 17.3 % der Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsangebot genutzt (ohne Doppeleinschreibungen)¹.

Im Schuljahr 2024/2025 sind die Anmeldezahlen in der Betreuung gegenüber dem Schuljahr 2023/2024 um 13 % zurückgegangen. Rund 15 % der Schülerinnen und Schüler haben ein Angebot genutzt (ohne Doppeleinschreibungen). Den Gründen dafür müsste nachgegangen werden.

Szenarien

Aufgrund des schwankenden Bedarfs ist die Prognoseabschätzung in zwei Szenarien erfolgt. Szenario 1 geht von einem moderateren Bedarf aus, indem der stark gestiegene Bedarf in den beiden Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 eher vernachlässigt wird. Der zukünftige Bedarf entspricht einer Verdoppelung desjenigen von 2021/2022.

Szenario 1	Morgen	Mittag	Nachmittag	NM/Abend	TOTAL
2021/2022	10	41	26	16	44
2024/2025	15	52	24	22	60
2029/2030	22	66	32	28	70
2034/2035	30	80	40	34	90

¹ Effektive Buchung eines Angebotes ohne Berücksichtigung, dass ein Kind auch mehrere Betreuungsmodule belegen kann.

Szenario 2 vernachlässigt eher den gesunkenen Bedarf im Schuljahr 2024/2025 und geht von einer Verdoppelung des Bedarfs im Schuljahr 2023/2024 aus.

Szenario 2	Morgen	Mittag	Nachmittag	NM/Abend	TOTAL
2022/2023	21	55	40	30	56
2023/2024	26	65	45	30	69
2029/2030	39	97	67	45	104
2034/2035	52	130	90	60	140

Prognoseabschätzung

Aus den beiden Szenarien soll ein Mittelwert abgeleitet werden, gemäss welchem 30 % der Schülerinnen und Schüler in zehn Jahren ein Angebot belegen würden (ohne Doppeleinschreibungen). Für die weitere Planung ist es wichtig, die Entwicklung und die Annahmen jährlich zu überprüfen und bei grösseren Abweichungen anzupassen.

Abschätzung	Morgen	Mittag	Nachmittag	NM/Abend	TOTAL
2024/2025	15	52	24	22	60
2029/2030	28	78	42	34	90
2034/2035	41	105	60	47	120

3. *Welche Räume und Dienstleistungen werden zurzeit für die Tagesbetreuung genutzt und wie hoch sind die Kosten für gemietete Räume und ausgelagerte Dienstleistungen im Jahr?*

Das MOMINA ist auf zwei Standorte verteilt. Der Standort für die Zweit- bis Sechstklässler/innen befindet sich an der Schulhausstrasse 1 in einer 5.5-Zimmer Wohnung. Diese verfügt 125 Quadratmeter Wohnfläche bzw. 80 Quadratmeter Aufenthaltsfläche. Im Erdgeschoss befinden sich neben dem Bad/WC und der Waschküche vier grosse Aufenthaltsräume für die Kinder. Das Obergeschoss umfasst eine Küche, ein Esszimmer und ein grosses Wohnzimmer.

Die Miete für diese Räumlichkeiten beträgt monatlich CHF 2'560.00.

Der Standort für die Kindergartenkinder sowie Erstklässler/innen befindet sich im Schulhaus Dörfli. Dort bietet eine 5-Zimmer Wohnung umfassend 83 Quadratmeter Wohnfläche bzw. 64 Quadratmeter Aufenthaltsfläche. Sie ist in vier Aufenthaltsräume aufgeteilt. Zu diesem Standort gehört ein ehemaliges Klassenzimmer, in welchem die täglichen Mahlzeiten eingenommen werden. Der Raum bietet viel Platz und wird zudem auch für Bastelaktivitäten sowie andere Tätigkeiten genutzt. Bei schönem Wetter kann der Spielplatz Dörfli oder der Spielplatz Breiti genutzt werden. Am Nachmittag steht dem MOMINA zudem die Turnhalle zur Verfügung.

Für diese Immobilie wird dem MOMINA keine Miete verrechnet.

Für Dienstleistungen Dritter sind im Budget 2024 CHF 85'000 eingestellt. Bis dato wurden CHF 69'500 für den Mahlzeitendienst beansprucht.

4. *Wie gedenkt der Gemeinderat den Raum- und Flächenbedarf in den nächsten 5 – 10 Jahren zu decken?*

Der Gemeinderat wird sich im Rahmen der Erarbeitung der Liegenschaftenstrategie für eine bedarfsgerechte und zukunftsgerichtete Bereitstellung von Nutzungsangeboten in einem partizipativen Prozess unter anderem auch mit dieser Frage auseinandersetzen.

Vizepräsident Peter Küng erklärt, dass die anfragende Person zur Antwort des Gemeinderates mündlich Stellung nehmen kann.

Thomas Zeier bedankt sich für die ausführlichen Antworten zu seiner Anfrage. Er hält fest, dass eine Tagesbetreuung in der Gemeinde weiterhin nötig sei und er das Angebot in keiner Art und Weise in Frage stelle. Im Gegenteil, die Zahlen für die nächsten fünf bis zehn Jahre zeigen deutlich, dass mit einer Zunahme gerechnet werden müsse. Gemäss der Prognoseabschätzung rechnet man in fünf Jahren mit einer Zunahme von 50 Prozent, also von heute 60 Kindern bis ins Schuljahr 2029/30 mit 90 Kindern. Das würde bedeuten, dass die Anzahl Schüler in den heutigen Räumlichkeiten kein Platz mehr werden haben und spätestens in fünf Jahren der nötige Platz vorhanden sein müsse. Das bestätigen auch die beiden Schlussberichte der Phase 0 und Phase 1. Die Problematik werde zwar erkannt, es werde aber keine Lösung dazu vorgeschlagen. Eine zusätzliche Wohnung zu mieten, sei auch keine Lösung. Dem Schlussbericht Phase 1 sei zu entnehmen, dass die Räumlichkeiten des MOMINA in keiner Weise den Anforderungen entsprechen und ohnehin schnellstens an anderer Stelle eingerichtet werden müssten. Im Bereich Tagesbetreuung müsse sofort gehandelt werden. Es sei kein Geheimnis, dass für die Realisierung von solchen Bauten der Gemeinde mit einer Vorlaufzeit von fünf bis sechs Jahren gerechnet werden muss. Der Breitihof biete aufgrund des Platzes und der guten Lage eine adäquate Lösung. Diese sei vor die Sanierung Schulhaus Dörfli zu stellen.

In Bezug auf die Kompetenzen im Zusammenhang mit der Tagesbetreuung handle es sich um eine neue Aufgabe, wenn sich die Art und Weise zur Aufgabenerfüllung erheblich verändere. Die Ausgliederung an die Schulhausstrasse 1 stelle eine Veränderung dar und hätte nach dem Kreditrecht (Handbuch über den Finanzhaushalt) von der Gemeindeversammlung beschlossen werden müssen. Die Mietkosten belaufen sich auf jährlich 30'000 Franken. Da diese Kosten wiederkehrend sind, müssen diese von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Gemeinderat darf über wiederkehrende Kosten bis 20'000 Franken entscheiden.

Peter Küng fragt an, ob jemand die Diskussion über die Anfrage wünscht. Es folgt kein Antrag auf Diskussion. Der Versammlungsleiter bemerkt, der Gemeinderat sei gegenüber den Aussagen von Thomas Zeier anderer Meinung.

-
- | | | |
|---|---------|-----------------------------|
| 6 | 16.04.1 | Initiativen, Anfragen |
| | 28.07.2 | Planung Schulliegenschaften |

Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes von Walter Bretscher betreffend Auswirkungen der Bauvorhaben Schulhaus Dörfli

Vizegemeindepräsident Peter Küng verliest die Anfrage vom 17. November 2024 und **Erich Schärer, Ressortvorsteher Bau und Liegenschaften** die Antworten dazu.

«Am 2.10. 2024 hat der Gemeinderat eine Mitteilung unter dem Titel «die Ausschreibung für die Planerleistungen zur Sanierung des Schulhauses Dörfli hat begonnen» veröffentlicht. Das Bauvorhaben wird in einem zweiten Dokument «Sanierung Schulhaus Dörfli» genauer umschrieben. Entgegen dem Wortlaut des Dokuments handelt es sich um mehr als eine reine Sanierung. Das Gebäude soll für sechs Klassenzimmer umgebaut und eine Liftanlage eingebaut werden. Das führt zu bedeutenden Baukosten an diesem Gebäude, sowie weitreichenden Auswirkungen auf den Aussenbereich und die Verlagerung der bisherigen Nutzungen.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen an den Gemeinderat:

1. *Auf welchen Betrag schätzt der Gemeinderat die Kosten für den Umbau dieses Gebäudes?*

Die Kosten wurden von einer Fachperson geschätzt und belaufen sich auf rund CHF 4'000'000.00. Diese Grobkostenschätzung mit einer Genauigkeit von $\pm 30\%$ wurde im Rahmen der Schulraumentwicklung in der Phase 1 Ende 2022 ermittelt und ist im Schlussbericht zu Phase 1 vom 10. Januar 2023 dokumentiert. Präzisere Angaben zu den Umbaukosten können erst nach Abschluss des laufenden Ausschreibungsverfahrens gemacht werden.

2. *Planer sind darauf angewiesen, klare und verbindliche Aussagen zu baulichen Eingriffen an diesem kantonalen Schutzobjekt zu haben. Bestehen ein Fachgutachten und Stellungnahmen von Denkmalpflege/Heimatschutz und mit welchen Schlussfolgerungen?*

Ein Fachgutachten wurde eingeholt, dem zufolge das Schulhaus Dörfli zusammengefasst als Schutzobjekt eingestuft wird. Laut Einschätzung des Fachgutachters werden die geplanten Sanierungsmassnahmen das Schutzobjekt jedoch nur minimal beeinträchtigen und tragen insgesamt sogar zu einer Aufwertung im ortsbaulichen Kontext bei. Dementsprechend erachtet der Gutachter die Sanierungsmassnahmen mit den Anforderungen der Denkmalpflege als vereinbar.

3. *Der Umbau des bestehenden Schulhauses zieht unweigerlich Veränderungen für die bisherigen Nutzer nach sich: MoMiNa, Bibliothek, Realersatz Parkfelder. Sie sind damit indirekt Teil des Projekts Dörfli mit Kostenfolgen. Welche Lösungen mit welchen mutmasslichen Baukosten entstehen dadurch?*

Lösungsvorschläge sowie die entsprechenden Kostenschätzungen werden in der Ausschreibungsphase in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Planern erarbeitet. Der Projektierungskredit wird voraussichtlich mit den angefragten Kostenfolgen an der Gemeindeversammlung im September 2025 zur Genehmigung vorgelegt.

4. *Was geschieht, wenn die Stimmberechtigten den Umbau Dörfli genehmigen, später aber die Zustimmung zu daraus folgenden Umbauprojekten verweigern?*

Die Projekte werden jeweils unter Berücksichtigung der gesamten aus den Projekten resultierenden Kostenfolgen vorgestellt, sodass die Stimmberechtigten über alle relevanten

Informationen verfügen und eine fundierte Entscheidung treffen können. Sollte der Stimmberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt dennoch die daraus resultierenden Umbauprojekte ablehnen, wird der Gemeinderat alternative Lösungsvorschläge unterbreiten.

Vizepräsident Peter Küng erklärt, dass die anfragende Person zur Antwort des Gemeinderates mündlich Stellung nehmen kann.

Walter Bretscher bemerkt, dass grundlegende Fragen noch unbeantwortet seien. Das Bauvorhaben Dörfli sei als denkmalgeschütztes Objekt stark abhängig von der Stellungnahme der Denkmalpflege und des Heimatschutzes. Der Gemeinderat spreche von einem Fachgutachten, nach dem die Sanierungsmassnahmen das Schutzobjekt nur minimal beeinträchtigen und insgesamt sogar zu einer Aufwertung im ortsbaulichen Kontext beitragen. Die Anforderungen der Denkmalpflege seien kompatibel für die Sanierung. Der Gutachter sei jedoch unbekannt. Dies deute darauf hin, dass eine verbindliche Stellungnahme der Denkmalpflege oder des Heimatschutzes fehle. Diese Basis müsse zwingend vorliegen bevor für teures Geld Planer beauftragt würden. Die Aussage betreffend Aufwertung im ortsbaulichen Kontext sei beschönigt und vage. Die geschätzten Kosten von 4 Mio. Franken mit Abweichungen von +/- 35 Prozent werden nicht ausreichen, da sie eng verbunden sind mit den Projektauswirkungen auf die Bibliothek, das MOMINA oder die Parkfelder (Chilbiplatz). Es seien nicht nur die Folgekosten wichtig, sondern auch die Frage, ob die Verlegung von der Bibliothek und dem MOMINA sinnvoll sei. Der alternative Lösungsvorschlag, welcher erst nach einer allfälligen Ablehnung eines Umbauprojektes vorgelegt würde, wird moniert. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sollten über eine Alternative bereits im Vorfeld entscheiden können.

Peter Küng fragt an, ob über die Anfrage die Diskussion erwünscht werde. Es folgt kein Antrag auf Diskussion.

-
- | | | |
|---|---------|-----------------------------|
| 7 | 16.04.1 | Initiativen, Anfragen |
| | 28.07.2 | Planung Schulliegenschaften |

Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes von Werner Bosshard betreffend Zuständigkeit für die Projektierung von Umbauten im Schulhaus Dörfli

Vizegemeindepräsident Peter Küng verliest die Anfrage vom 18. November 2024 und **Erich Schärer, Ressortvorsteher Bau und Liegenschaften** die Antworten dazu.

«Am 2. Oktober 2024 hat der Gemeinderat eine Mitteilung mit dem Titel «Die Ausschreibung für die Planerleistungen zur Sanierung des Schulhauses Dörfli hat begonnen» veröffentlicht. In einem zweiten Dokument mit dem Titel «Sanierung Schulhaus Dörfli» wird das Bauvorhaben genauer umschrieben. Entgegen dem Wortlaut des Titels dieses Dokumentes handelt es sich nicht um eine reine Sanierung. Gleichzeitig soll das Gebäude «für die Unterbringung von sechs Primarklassen umgebaut» und mit einem Lift versehen werden.

Dem Finanz- und Aufgabenplanung 2024 – 2028 vom 19. September 2024 kann entnommen werden, dass der Gemeinderat für den Umbau und die Renovation des Schulhauses Dörfli mit Gesamtkosten von Fr. 4 Mio. rechnet. Gemäss «Schlussbericht Phase 1» der externen Schulraumplanerin vom 10. Januar 2023 liegt die Kostengenauigkeit für diese Schätzung bei +/- 30 %.

Das detaillierte Budget für das laufende Jahr 2024 enthält in der Investitionsrechnung unter den Titeln «Schulliegenschaften/Hochbauten» einen Budgetposten von Fr. 120'000.00 für die Instandstellung des Schulhauses Dörfli. Die am 2. Oktober 2024 ausgeschriebenen Arbeiten gehen wesentlich über eine reine Instandstellung hinaus. Aufgrund der vorgesehenen Veränderungen handelt es sich hier nicht um eine gebundene Ausgabe.

Das detaillierte Budget für das kommende Jahr 2025 weist in der Investitionsrechnung unter den Titeln «Schulliegenschaften/Hochbauten» erneut einen Budgetposten für die Instandstellung des Schulhauses Dörfli von Fr. 250'000.00 aus. Aufgrund der vorgesehenen Veränderungen handelt es sich hier nicht um eine gebundene Ausgabe.

Dem Kommentar zum Budget für das kommende Jahr 2025 kann entnommen werden, dass in der Erfolgsrechnung (Konto 2170-3132.00) für das Projekt «Präqualifikation Schulhaus Dörfli» weitere Fr. 40'000.00 enthalten sind.

Die separate Budgetierung von Fr. 40'000.00 in der Erfolgsrechnung 2025 und von Fr. 250'000.00 in der Investitionsrechnung 2025 für das Schulhaus Dörfli widersprechen u. a. dem Trennungsverbot für Ausgaben für einen Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen. Der Grundsatz der «Einheit der Materie» soll es den Stimmberechtigten ermöglichen, die Tragweite des Vorhabens als Ganzes zu beurteilen.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 16. April 2024, der dem Anfragesteller aufgrund eines Auskunftsbegehrens am 15. November 2024 ausgehändigt worden ist, belaufen sich allein die Kosten für die Generalplanersubmission auf Fr. 90'000.00. Dazu dürften weitere Kosten wie die oben erwähnten Fr. 40'000.00 kommen, die zu einem Gesamtbetrag über Fr. 100'000.00 führen.

Gemäss Art. 26 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 kann der Gemeinderat bei im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck selber entscheiden, wenn der Betrag nicht höher als bei Fr. 100'000.00 liegt. Darüber sind die Stimmberechtigten für die Beschlussfassung zuständig.

Einen Antrag für einen Verpflichtungskredit für die vorgesehenen Umbauten im Schulhaus Dörfli hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten bisher nicht vorgelegt. Im Kapitel «05 Kreditrecht» (Ausgabe vom 1. Mai 2024) des «Handbuches über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden» steht u. a.: «Der Verpflichtungskredit ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.»

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an den Gemeinderat:

1. *Warum splittet der Gemeinderat im Budget 2025 die Kosten für das Schulhaus Dörfli und bezeichnet die Kosten in der IR als Instandstellungskosten, obwohl es sich in der ersten Phase um Projektierungskosten für ein umfassendes Projekt mit grossen Auswirkungen auch auf andere Liegenschaften handelt?*

Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner Finanzkompetenz (Gemeindeordnung vom 24. September 2017, Art. 26 Finanzbefugnisse, Abs. 3 für neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck) von CHF 100'000.00 den hierfür notwendigen Verpflichtungskredit von CHF 90'000.00 bewilligt. Da die Ausschreibung von November 2024 bis März 2025 durchgeführt wird, wird der Verpflichtungskredit aufgeteilt: Rund CHF 50'000.00 werden dem Jahr 2024 und etwa CHF 40'000.00 dem Jahr 2025 zugeordnet. Letztere Summe wurde entsprechend im Budget 2025 berücksichtigt. Die Annahme des Anfragestellers, dass die CHF 40'000.00 zu den CHF 90'000.00 hinzukämen, wodurch damit die Finanzkompetenzen überschritten würden und der Gemeinderat daher die Beträge aufsplittet, ist nicht korrekt.

In der genannten Auflistung der Investitionen werden die Ausgaben für Projekte jeweils für das Budgetjahr 2025 und die darauffolgenden acht Jahre angegeben, wodurch mehrere Projektphasen abgedeckt sind. Daher ist es nicht sinnvoll, eine einzelne Phase, wie etwa die Projektierungs-, Ausschreibungs- oder Realisierungsphase, als Bezeichnung zu verwenden. Stattdessen wird die Massnahme konkret benannt, beispielsweise als Instandsetzung, Instandstellung, Instandhaltung, Anbau oder Neubau. Die Bezeichnung der Investition ist somit richtig.

2. *Warum hat der Gemeinderat vor der Auslösung von Arbeiten und Kosten für die Planung von Umbauten im Schulhaus Dörfli nicht zuerst bei den Stimmberechtigten einen Verpflichtungskredit für die Projektierung zur Beschlussfassung vorgelegt?*

Bei der vorliegenden Anfrage wird fälschlicherweise angenommen, dass es sich bei der Ausschreibung für das Schulhaus Dörfli um die Phase 2 "Projektierung" handelt. Tatsächlich handelt es sich bei einer Ausschreibung, laut dem vom Antragsteller zitierten „Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden“ unter Kapitel 17 Abs. 3 Investitionsverlauf, um die sogenannte 1. Phase „Machbarkeit“. Es findet keine Aktivierung im Verwaltungsvermögen statt, da kein mehrjähriger Nutzen vorhanden ist und somit die Bilanzierungsgrundsätze nicht erfüllt sind.

Diese Phase umfasst unter anderem Evaluationen, Berichte und bei grösseren Projekten auch Projektwettbewerbe. Für diese Phase ist daher noch kein Verpflichtungskredit für Projektierungskosten erforderlich, ein Verpflichtungskredit für das Ausschreibungsverfahren genügt. Der Verpflichtungskredit von CHF 90'000.00 ist unter den zulässigen CHF 100'000.00 und liegt somit in der Finanzkompetenz des Gemeinderates (Gemeindeordnung vom 24. September 2017, Art. 26 Finanzbefugnisse, Abs. 3).

Aus diesem Ausschreibungsverfahren resultiert eine auf das Objekt optimierte Honorarofferte, in der die Projektierungskosten detailliert ausgewiesen werden. Erst darauf können die Projektierungskosten vorgestellt und der Projektierungskredit an der Gemeindeversammlung beantragt werden.

Vizepräsident Peter Küng erklärt, dass die anfragende Person zur Antwort des Gemeinderates mündlich Stellung nehmen kann.

Werner Bosshard ist mit der Antwort des Gemeinderates nicht zufrieden. Bis in das Jahr 2018 habe er für die die Finanzvorstände von Gemeinden im Kanton Zürich einen Kurs mit dem Titel «Finanzielle Führung der Gemeinde» gegeben. Unter dem Titel «Finanzrecht» habe er dort erklärt, dass es ein sogenannt «doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren» gibt. Um eine Investition tätigen zu können, braucht der Gemeinderat von den Stimmberechtigten in fast allen Fällen einen 1. Verpflichtungs- und 2. einen Budgetkredit. Zudem dürfen die Behörden nur für Zwecke und bis zur Höhe Geld ausgeben, für die die Kredite bewilligt worden sind. Die Verwendung eines Budgetpostens im Jahr 2024 mit der Bezeichnung «Instandstellungsarbeiten» für die Projektierung von grossen Umbauten und Umnutzungen sei nicht korrekt.

Bei dem Budgetposten von 120'000 Franken im Budget für das laufende Jahr 2024 für «Instandstellungsarbeiten» am Schulhaus Dörfli hat es zudem ein «Sternchen». Die Bedeutung dieses «Sternchens»-Zeichen wird auf Seite 117 im Budget wie folgt beschrieben: «Sperrvermerk gemäss § 99 Abs. 4 GG: Die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten steht noch aus.» Eine solche Bewilligung hat der Gemeinderat nicht eingeholt.

Im Budget für das nächste Jahr hat es in der Investitionsrechnung für das Schulhaus Dörfli einen Budgetposten von 250'000 Franken für «Instandstellungsarbeiten». Auch da hat es wieder ein «Sternchen» bzw. einen Sperrvermerk. Zusätzlich habe es in der Erfolgsrechnung 2025 einen Budgetposten von 40'000 Franken für das Projekt «Präqualifikation Schulhaus Dörfli». Diese Budgetierungsweise verstosse gegen das «Trennungsverbot» von zusammenhängenden Ausgaben.

Bei der korrekten Bezeichnung der Budgetposten und beim Zusammenrechnen der Beträge, beträgt das Total mehr als 100'000 Franken. Für solche Summen von neuen Ausgaben ist die Gemeindeversammlung zuständig. Der Gemeinderat habe es aber bis heute unterlassen, der Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit vorzulegen. Er stelle sich auf den Standpunkt, bei den in Auftrag gegebenen Arbeiten befände man sich in der Phase von «Machbarkeitsstudien». Der Gemeinderatsbeschluss vom 16. April 2024 und die weiteren Unterlagen zeigen klar, dass diese Phase abgeschlossen sei. Es gehe nun um die Phase der «Projektierung» für ein bestimmtes einzelnes Objekt. Die Bezeichnung der Phase sei kreditrechtlich nicht relevant, wenn es um die Bestimmung des Kompetenzträgers für die Ausgaben geht. Diesbezüglich sei der Verweis auf das Kapitel «Investitionen» im «Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden» in der Antwort des Gemeinderates irreführend.

Weiter führt er aus, dass auf sein Begehren hin am 15. November auf der Homepage zwei umfangreiche Berichte über die Schulraumentwicklung veröffentlicht worden sind. Der Bericht «Phase 0 – Analyse Bestand und Bedarf» vom 3. März 2021 sei eine gute Grundlagenarbeit. Hingegen sei der Bericht «Phase 1 – Variantenentwicklung» vom 10. Januar 2023 keine taugliche Grundlage für das Auslösen von Einzelprojekten. Dieser Bericht beantworte viele wichtige Fragen gar nicht oder nicht abschliessend. Es sei darum bedenklich, dass der Gemeinderat auf dieser Basis Geld für die Planung von teuren Umbauten im Schulhaus Dörfli und für die Umgestaltung des Parkplatzes ausgabe. Bereits vor einem Jahr habe er deutlich gemacht, dass der geplante Umbau und die Umnutzung des Schulhauses Dörfli mit Kosten von 4 bis 5 Mio. Franken der falsche Weg zur Lösung der anstehenden Raumprobleme seien. Der Gemeinderat habe im November vor einem Jahr die Mieter im Wohnhaus Breiti darüber informiert, sie müssten im Hinblick auf die bevorstehende Umnutzung der Wohnungen ausziehen. Es sei nicht ein guter Stil, wenn er bis heute noch immer keine konkreten Vorstellungen über dieses Vorhaben habe und die Mieter einfach im Ungewissen lasse. Zudem sei befremdend, dass eine 4 ½-Zimmer-Wohnung in diesem Wohnhaus seit März 2023 leer stehe und weder von der Schule noch von betreuten Personen genutzt werde.

Die Antwort des Gemeinderates auf seine Anfrage zeige, dass er entscheidende Fragen anders beurteile. Er sei dagegen, dass der Gemeinderat durch falsche Auslegung von Vorschriften in eigener Kompetenz viel Geld für die verfehlte Planung beim Schulhaus Dörfli ausbehalte und werde deshalb auf dem rechtlichen Weg gegen die Pläne des Gemeinderates vorgehen. Der Bezirksrat müsse bei diesen Fragen die Rolle des Schiedsrichters übernehmen. Aus diesem Grund möchte er zuhanden des Protokolls festgehalten haben, dass der Gemeinderat seiner Meinung nach bei den Bauvorhaben rund um das Schulhaus Dörfli die Rechte der Stimmberechtigten verletze.

Peter Küng fragt an, ob über die Anfrage die Diskussion erwünscht werde. Es folgt kein Antrag auf Diskussion. Er bedauert, dass mit solchen «Bremsklötzen» Vorhaben verzögert werden.

-
- | | | |
|---|---------|-----------------------------|
| 8 | 16.04.1 | Initiativen, Anfragen |
| | 28.07.2 | Planung Schulliegenschaften |

**Anfrage gemäss § 17 des Gemeindegesetzes von Werner Bosshard betreffend
Zuständigkeit für den Ersatzneubau des Kindergarten Gusch**

Vizegemeindepräsident Peter Küng verliest die Anfrage vom 18. November 2024 und die Antworten dazu.

«Dem Finanz- und Aufgabenplanung 2024 – 2028 vom 19. September 2024 kann entnommen werden, dass der Gemeinderat für einen Ersatzneubau des Kindergartens Gusch mit Gesamtkosten von Fr. 1,5 Mio. rechnet.

Das detaillierte Budget für das laufende Jahr 2024 enthält in der Investitionsrechnung unter den Titeln «Schulliegenschaften/Hochbauten» einen Budgetposten von Fr. 665'000.00 für einen Ersatzneubau des Kindergartens Gusch. In der Investitionsrechnung des Budgets für das kommende Jahr 2025 sind für das gleiche Vorhaben weitere Fr. 865'000.00 vorgesehen. Der aktuelle Stand der Planung ist nicht öffentlich bekannt.

Gemäss Art. 26 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 kann der Gemeinderat bei im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck selber entscheiden, wenn der Betrag nicht höher als bei Fr. 100'000.00 liegt. Darüber sind die Stimmberechtigten für die Beschlussfassung zuständig.

Im Kapitel «05 Kreditrecht» (Ausgabe vom 1. Mai 2024) des «Handbuches über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden» steht u. a.: «Die Totalsanierung eines Objekts oder dessen vollständiger Ersatz ist keine gebundene Ausgabe.»

Bis heute hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten keinen Antrag für einen Verpflichtungskredit für die Projektierung und Planung dieses Neubaus vorgelegt.

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Frage an den Gemeinderat

1. *Wann legt der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Verpflichtungskredit für die Projektierung und Planung eines Ersatzneubaus des Kindergartens Gusch vor?»*

Sobald die personellen Ressourcen bei der Abteilung Bau und Infrastruktur verfügbar sind, wird das Projekt ausgeschrieben und weiterbearbeitet.

Nach Einholung der Honorarofferten kann festgestellt werden, ob die Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung vom 24. September 2017, Art. 26 Abs. 3 des Gemeinderates in Höhe von CHF 100'000.00 für den notwendigen Verpflichtungskredit eingehalten oder überschritten wird. Sollte Letzteres der Fall sein, wird die Vorlage der Gemeindeversammlung frühestens ab Sommer 2025 zur Beschlussfassung unterbreitet. Sobald das Projekt startet, werden die Projektfortschritte, wie bisher, jeweils unter den einzelnen Projekten auf der Website veröffentlicht und aktualisiert, analog zum Vorgehen beim Projekt Schulhaus Dörfli oder Badi Eichbühl.

Vizepräsident Peter Küng erklärt, dass die anfragende Person zur Antwort des Gemeinderates mündlich Stellung nehmen kann.

Werner Bosshard ist mit der Antwort des Gemeinderates teilweise zufrieden. Der Gemeinderat werde in seiner Antwort nicht konkret, obwohl er das Vorhaben vor einem Jahr noch als dringlich dargestellt habe. Gemäss Finanzplan sollen sich die Kosten für einen Ersatzneubau des Kindergartens Gusch auf 1.5 Mio. Franken belaufen. Bereits an der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2023 habe er sich klar gegen den teuren Ersatzneubau für das im Jahr 1989 erstellte Gebäude ausgesprochen. Wenn man diesen Kindergarten-Standort weiter betreiben möchte, könne das mit einer Renovation und der Reduktion auf das Notwendige günstiger erfolgen oder sogar mit einem kleinen Anbau. Bei 1.5 Mio. Franken geschätzten Baukosten für einen Ersatzneubau dürften für eine seriöse Projektierung und Planungskosten von mehr als Fr. 100'000 Kosten anfallen. Hierfür ist die Gemeindeversammlung zuständig. Falls der Betrag wider Erwarten knapp darunter liegen würde, könne der Gemeinderat aus politischen Gründen den Betrag durch den Einbau von gewissen Reserven auf wenigstens 101'000 Franken erhöhen, um die Mitsprache der Gemeindeversammlung zu ermöglichen. Weil sich schon seit längerer Zeit Widerstand gegen einen Ersatzneubau abzeichne, sei der Gemeinderat gut beraten, nicht viel Geld auszugeben, bevor die Gemeindeversammlung in einem frühen Projektstadium über diesen Ersatzneubau befunden habe.

Peter Küng fragt an, ob über die Anfrage die Diskussion erwünscht werde. Es folgt kein Antrag auf Diskussion.

Zum Abschluss dankt **Vizegemeindepräsident** und **Versammlungsleiter Peter Küng** den Stimmzählenden für ihren Einsatz und stellt fest, dass alle traktandierten Geschäfte behandelt worden sind.

Der **Versammlungsleiter** fragt die Anwesenden an, ob jemand Einwände gegen die Versammlungsführung erhebe. Falls sich niemand zu Wort meldet, sei das Recht auf Rekurs in Bezug auf die Versammlungsleitung verwirkt. Er führt aus, dass im Übrigen innerhalb von 30 Tagen ab der Publikation gemäss 19 ff. Verwaltungspflegegesetz schriftlich Rekurs erhoben werden könne. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der **Versammlungsleiter** weist darauf hin, dass das Protokoll ab **16. Dezember 2024** bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliege und auf der Webseite aufgeschaltet werde.

Vizegemeindepräsident Peter Küng schliesst die Versammlung um 21.35 Uhr, dankt den Anwesenden für die Teilnahme und Mitwirken an der Gemeindeversammlung und wünscht ihnen einen besinnlichen Advent, unbeschwerte Feiertage und die besten Wünsche für das neue Jahr. Er lädt im Anschluss an die Versammlung zum Apéro und zum Bestaunen des Adventsfensters am Donnerstag, 12. Dezember 2024 ein.

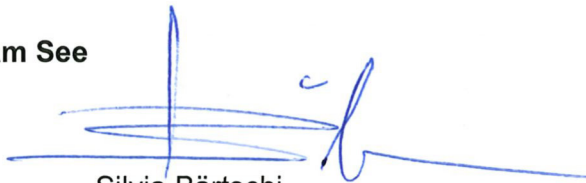
Oetwil am See, 12. Dezember 2024

Für die Richtigkeit

Gemeinderat Oetwil am See



Peter Küng
Vizegemeindepräsident



Silvia Bärtschi
Gemeindeschreiberin a.i.

Stimmzähler:



Lukas Wipf



Michael Baumgartner